

Gemeinde Böllen

Niederschrift Nr. 4/2020

über die öffentliche Gemeinderatssitzung Böllen

am 15.09.2020 (Beginn: 20:00 Uhr; Ende: 21:36 Uhr)

in Böllen, Rathaus in Böllen

Vorsitzender: Bürgermeister Bruno Kiefer

Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder	7
Normalzahl der Mitglieder	8

Namen der **anwesenden** ordentlichen Mitglieder:

Gemeinderat Werner Berger
Gemeinderat Dietmar Broghammer
Gemeinderat Thomas Broghammer
Gemeinderat Arnold Frank
Gemeinderat Bernhard Karle
Gemeinderat Robert Keller
Gemeinderat Tonio Schellinger

Es fehlt entschuldigt:

Gemeinderätin Veronika Springhart

Sonstige Verhandlungsteilnehmer/-innen:

Einwohner/-innen der
Renate Schlageter
Jürgen Stähle

Nach Eröffnung der Verhandlung stellte der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Verhandlung durch Ladung vom 03.09.2020 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am ortsüblich bekannt gemacht worden ist;
3. das Kollegium beschlussfähig ist, weil mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

Tagesordnung

öffentlich

- TOP 1: Fragestunde für die Bürgerinnen und Bürger
- TOP 2: Anerkennung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 02.07.2020 (Vorlage) und Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom selben Tag
- TOP 3: Zentrale Schlauchwerkstatt der Stadt Schönau im Schwarzwald - Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags
- TOP 4: Überörtliche Prüfung der Rechnungsjahre 2009 bis 2015
- TOP 5: Neuordnung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (§ 2b UStG) - Verlängerung der Übergangsregelung bis zum 01.01.2023
- TOP 6: Jahresabschluss 2019, Feststellungsbeschluss gemäß § 95 b Abs. 1 GemO - Vorlage -
- TOP 7: Abwasserbeseitigung - Umsetzung der rechtlichen Vorgaben der Eigenkontrollverordnung
- TOP 8: Beratung der Tagesordnung für die öffentliche Sitzung der Verbandversammlung am 17.09.2020 (Vorlage)
- TOP 9: Verschiedenes
 - TOP 9.1: Spende
 - TOP 9.2: Straßensanierung Oberböllen
 - TOP 9.3: Ratsinformationssystem
 - TOP 9.4: GR Thomas Broghammer
 - TOP 9.5: GR Dietmar Broghammer

**TOP 1:
Fragestunde für die Bürgerinnen und Bürger**

Vortrag/Diskussionsverlauf:
Dieser TOP entfällt, da keine Zuhörer anwesend sind.

**TOP 2:
Anerkennung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 02.07.2020 (Vorlage) und Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom selben Tag**

Vortrag/Diskussionsverlauf:
Der Vorsitzende reicht das Protokoll in die Runde. Das Gremium erkennt es einstimmig an und die Gemeinderäte Dietmar Broghammer und Arnold Frank unterzeichnen es.

**TOP 3:
Zentrale Schlauchwerkstatt der Stadt Schönau im Schwarzwald
- Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags**

Sachverhalt:
Nach § 31 der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Feuerwehr“ sind Druckschläuche regelmäßig zu überprüfen. Nach der GUV-V c 53 sind die Schläuche mindestens alle 12 Monate einer Sicht- und Druckprüfung durch eine sachkundige Person zu unterziehen.

Sachkundige Personen im Sinne des DGUV Grundsatz 305-002 sind für die Prüfung der Ausrüstungen und Geräte der Feuerwehr befähigt, wenn sie auf Grund fachlicher Ausbildung und Erfahrung über ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der zu prüfenden Ausrüstung bzw. des zu prüfenden Gerätes verfügen und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. DIN-Normen, CEN-Normen, ISO-Normen, VDE-Bestimmungen) soweit vertraut sind, dass sie den arbeitssicheren Zustand der jeweiligen Ausrüstung bzw. des jeweiligen Gerätes beurteilen können.

*Die sachkundige Person muss neben einer geeigneten Berufsausbildung (z.B. erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für das Kfz-Handwerk) eine **feuerwehrtechnische Ausbildung** (z. B. Gerätewartausbildung nach landesrechtlichen Bestimmungen, FwDV 2) absolviert haben. Sie hat praktische Erfahrungen im Umgang mit der Ausrüstung und den Geräten nachzuweisen und sollte Anlässe, die die Prüfung auslösen, kennengelernt haben. Zur Erhaltung ihrer Qualifikation muss sie regelmäßig Prüfungen durchführen und sich angemessen fort- und weiterbilden. Sachkundig sind auch die für die Durchführung der jeweiligen Prüfung vom Hersteller ausgebildeten oder autorisierten Fachkräfte.*

Art, Zeitpunkt, Umfang und Durchführung der Prüfung sind aus den Prüfgrundsätzen für Ausrüstung und Geräte der Feuerwehren zu entnehmen und entsprechend nachzuweisen.

Zur Einrichtung einer zentralen Schlauchwerkstätte für die Feuerwehren des oberen Wiesentals hat die Stadt Schönau im Schwarzwald 71.000 € im Haushaltsplan des Jahres 2019 bereitgestellt. Durch die Einrichtung der Schlauchwerkstätte werden die rechtlichen Anforderungen an eine sachgerechte Schlaupflege/Schlauchprüfung und deren Dokumentation

umgesetzt. Die Einrichtung einer zentralen Schlauchwerkstätte wurde auch in den Feuerwehrbedarfsplan der Stadt Schönau im Schwarzwald aufgenommen.

Die interkommunale Zusammenarbeit ist durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zu regeln. Dieser gewährt eine gewisse Planungssicherheit (Mindestabnahme). Außerdem verhindert der öffentlich-rechtliche Vertrag, nach aktuellem Kenntnisstand, dass diese Leistung ab dem Jahr 2023 der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, was die Angelegenheit für die Stadt Schönau im Schwarzwald (umsatzsteuerpflichtige Leistung) und die beteiligten Gemeinden (kein Vorsteuerabzug) deutlich verteuern würde. Dafür ist aber eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren zwingend. Größere Wettbewerbsverzerrungen nach § 2 b UStG liegen nicht vor, da die Umsatzgrenze von 17.500 € nicht erreicht wird. Der voraussichtliche Jahresumsatz liegt bei rund 16.500 €.

Die angestrebte Mitbenutzung durch die Gesamwehr Todtnau mit rund 300 Schläuchen ist auch im Feuerwehrbedarfsplan der Stadt Todtnau festgehalten. Eine entsprechende schriftliche Absichtserklärung durch die Stadt Todtnau liegt ebenfalls vor. Von den Gemeinden des Gemeinverwaltungsverbands Schönau im Schwarzwald liegt eine schriftliche Absichtserklärung der Gemeinden Aitern, Böllen, Fröhd, Schönau im Schwarzwald, Schönenberg, Tunau, Utzenfeld, Wembach und Wieden vor. Die Gemeinde Hög-Ehrsberg hat im Laufe des Verfahrens ihr Interesse am Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages bekundet.

Mit der Einrichtung einer Schlauchwerkstätte in Schönau werden folgende Ziele verfolgt:

- Umsetzung der rechtlichen Vorgaben (Haftungsrisiken werden minimiert)
- Ortsnahe Prüfung der Schläuche, dadurch weniger Aufwand für die Angehörigen der Gemeindefeuerwehren
- Weniger Fahrtkosten (Sprit, Abnutzung) für die Gemeinden als Träger der Feuerwehren
- Kürzere Fahrstrecken – Ökobilanz, Zeitersparnis
- Entlastung der ehrenamtlichen Gerätewarte
- Stärkung des Ehrenamts
- Fürsorgepflicht der Gemeinde als „Arbeitgeber“ der Feuerwehr (Bürgermeister bzw. Gemeinderat)
- Stärkung der Interkommunalen Zusammenarbeit – gemeinsame Aufgabenerfüllung!

Im topographisch anspruchsvollen oberen Wiesental mit den daraus resultierenden langen Wegen sollen die ehrenamtlichen Gerätewarte durch die Einrichtung einer zentralen Werkstätte entlastet und unterstützt werden.

Insbesondere in den Wintermonaten (aufgrund der Topographie des oberen Wiesentals von November bis einschließlich April) sind die Fahrzeiten deutlich länger und das Unterstützungspotential für die ehrenamtlichen Gerätewarte entsprechend höher.

Die Beschaffung der Schlauchwerkstatt ist zwischenzeitlich abgeschlossen. Die Abrechnung ergab Investitionskosten von 72.187,35 €. An Zuschüssen wurden Fachfördermittel nach der VwV Z-Feu von 28.100,00 € gewährt. An Spenden konnten 5.000,00 € vereinnahmt werden, so dass Netto-Investitionskosten von 36.910,18 € zu verzeichnen sind.

Mit der Schlauchwerkstatt werden hauptsächlich Druckschläuche gewaschen, geprüft und getrocknet. Saugschläuche werden auf Druck und Überdruck geprüft und Systemtrenner einer Jahresprüfung unterzogen. Außerdem können Druckkupplungen eingebunden bzw. eingepresst werden. Aufgrund einer Bestandserhebung durch den Kommandanten der

Freiwilligen Feuerwehr Schönau liegen der Kalkulation des Rechnungsamtes folgende Zahlen zu Grunde:

• Druckschläuche	jährlich	1.315 Stück
• Saugschläuche	jährlich	78 Stück
• Systemtrenner	jährlich	15 Stück
• Druckkupplungen	jährlich	25 Stück

Die Kalkulation des Rechnungsamts, sowie das sich aus der Kalkulation ergebende Kostenverzeichnis, wird dem Gemeinderat als Anlage zu dieser Vorlage zur Verfügung gestellt. Für die am öffentlich-rechtlichen Vertrag beteiligten Gemeinden werden die Kostensätze kostendeckend kalkuliert. Eine Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals wird nicht in die Kalkulation einbezogen. Diese Leistungen unterliegen deshalb nach § 2 b Abs. 3 Nr. 2 UStG voraussichtlich nicht der Umsatzsteuer.

Für Gemeinden die sich nicht durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags am Betrieb der zentralen Schlauchwerkstätte beteiligen, wird ein Gewinnaufschlag von 10 % erhoben. Diese Leistungen unterliegen ab dem 01.01.2023 definitiv der Umsatzsteuer.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag sowie das Kostenverzeichnis der Stadt Schönau im Schwarzwald, einschließlich der dazugehörenden Kalkulationen, werden dem Gemeinderat als Anlage zur dieser Vorlage zur Verfügung gestellt. Die wesentlichen Vertragsinhalte, wie

- Mindestgebühr (§ 3 Abs. 2)
- jährliche Kalkulation (§ 4 Abs. 1)
- Personalgestellung (§ 5)
- Mindestvertragslaufzeit (§7 Abs. 1)

werden dem Gemeinderat in der Sitzung vom 03.09.2020 detailliert erläutert.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Inanspruchnahme der zentralen Schlauchwerkstätte im Feuerwehrgerätehaus in Schönau sind in den Haushaltsplan 2021 aufzunehmen. Bei 36 Druckschläuchen, 6 Saugschläuchen und 1 Systemtrenner ergeben sich jährliche Kosten von mindestens 582,54 €.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrags mit der Stadt Schönau im Schwarzwald gemäß Vorlage zu.

Rechtslage:

§ 54 Verwaltungsverfahrensgesetz

Vortrag/Diskussionsverlauf:

Bürgermeister Kiefer begrüßt Jürgen Stähle, Rechnungsamtsleiter, zu diesem TOP und erteilt ihm das Wort. Herr Stähle stellt den Sachverhalt kompetent und umfassend dar. Es ergibt sich eine rege Diskussion im Gremium.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrags mit der Stadt Schönau im Schwarzwald gemäß Vorlage zu.

Einstimmiger Beschluss.

TOP 4:**Überörtliche Prüfung der Rechnungsjahre 2009 bis 2015****Sachverhalt:**

Die Kommunalaufsicht des Landratsamts Lörrach hat die überörtliche Prüfung gemäß §§ 113 und 114 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 11 ff. der Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) der Gemeinde Böllen für die Jahre 2009 bis 2015 durchgeführt. Die Prüfung wurde im Landratsamt und vor Ort durchgeführt.

Die letzte überörtliche Prüfung der Jahre 2005 bis 2008 wurde durch Bestätigung von 07.02.2012 abgeschlossen.

Da die Gemeinde Böllen bereits zum 01.01.2016 auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) umgestellt hat und die Eröffnungsbilanz aufgestellt, beschlossen und geprüft ist, hat sich die Prüfung der kameral geführten Haushaltsjahre Jahre 2009 bis 2015 schwerpunktmäßig vor allem auf finanzwirtschaftlich bedeutsame Bereiche erstreckt und sich im Übrigen auf Stichproben beschränkt.

Dem Gemeinderat wird der Prüfbericht vollumfänglich zur Verfügung gestellt. Die wesentlichen Ergebnisse/Bemerkungen werden an dieser Stelle komprimiert dargestellt:

- Die **Jahresrechnungen 2009 bis 2015** wurden jeweils innerhalb der vorgeschriebenen Fristen des § 95 Abs. 2 der GemO (alt) von der Verwaltung auf- und vom Gemeinderat festgestellt.
- Nach § 14 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) dürfen die **Gebühren** höchstens so bemessen werden, dass die ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Nach Abs. 2 kann bei der Gebührenkalkulation ein höchstens 5-jähriger Zeitraum berücksichtigt werden. Am Ende des max. 5-jährigen Kalkulationszeitraums müssen evtl. Kostenüberdeckungen innerhalb der folgenden 5 Jahre ausgeglichen werden. Kostenunterdeckungen können ausgeglichen werden.
- Die letzte Kalkulation der **Abwassergebühren** war im Jahr 2007 mit der Umsetzung neuer Gebühren Gebührensätze zum 01.09.2007. Ohne eine Gebührenkalkulation nach den Vorschriften des KAG können Kostenüber- und Kostenunterdeckungen nicht ausgeglichen werden. → Die Verwaltung wird dem Gemeinderat zukünftig jährlich eine Gebührenkalkulation vorliegen.
- Die Gemeinde Böllen erhebt keine **gesplitteten Abwassergebühren** (Schmutz- und Niederschlagswasser). Ein Verzicht auf die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr wäre nur bei einem Niederschlagswasserkostenanteil von nicht mehr als 12 % möglich. Sollte die Gemeinde Böllen an der einheitlichen Abwassergebühr festhalten,

so hat sie den Nachweis zu erbringen, dass der Niederschlagsentsorgungskostenanteil an den Kosten der gesamten Entwässerung nicht mehr als 12 % beträgt.

→ Die Verwaltung prüft, ob diese Berechnung selbst geleistet werden kann oder ob ein Fachbüro beauftragt werden muss.

- Die letzte Kalkulation der **Wassergebühren** war im Jahr 2007 mit der Umsetzung neuer Gebühren Gebührensätze zum 01.09.2007. Ohne eine Gebührenkalkulation nach den Vorschriften des KAG können Kostenüber- und Kostenunterdeckungen nicht ausgeglichen werden. → Die Verwaltung wird dem Gemeinderat zukünftig jährlich eine Gebührenkalkulation vorliegen.
- Die Gemeinde Böllen legt bei der **Gebührenbemessung pauschale Wassermengen** zu Grunde. Hier bestehen seitens der Kommunalaufsicht erhebliche rechtliche Bedenken, ob dies dem Äquivalenzprinzip (angemessenes Verhältnis zwischen der Höhe der Gebühr und der Benutzung der Einrichtung = Wasserverbrauch) entspricht.
- Die **Bildung von Haushaltsresten** hat den gesetzlichen Vorgaben des § 19 Abs. 1 GemHVO (alt) entsprochen.
- Die Gemeinde Böllen hat den **Kassenkreditrahmen** eingehalten.
- Bei **über- und außerplanmäßigen Ausgaben bzw. Aufwendungen** sind zukünftig die Vorgaben des § 84 GemO sowie § 8 Abs. 1 Nr. 6 GemKVO zu beachten. Insbesondere ist der **im Voraus** notwendige Gemeinderatsbeschluss einzuholen sowie die förmliche Zulassung der über- oder außerplanmäßigen Ausgabe bzw. Aufwendung unter Angabe der Voraussetzungen auf den Auszahlungsanordnungen zu vermerken. → Der Bürgermeister wurde am 12.06.2020 per Mail darauf hingewiesen, dass über- und außerplanmäßige Ausgaben bzw. Aufwendungen über 200 € (Wertgrenze laut Hauptsatzung) vorab vom Gemeinderat entschieden werden müssen.
- Bei **Bewirtungskosten** ist zukünftig darauf zu achten, dass gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 der GemKVO-kameral (neu § 8 GemKOV) vollständige Angaben über den Grund der Zahlung und die Namen der bewirteten Personen zu machen sind. → Der Bürgermeister wurde am 12.06.2020 per Mail darauf hingewiesen
- Die **aktuelle Hauptsatzung** vom 09.11.2001 wurde dem Landratsamt nicht angezeigt. → Die Anzeige wurde zwischenzeitlich nachgeholt.
- Die letzte **Kalkulation der Kurtaxe** wurde im Jahr 2009 vorgenommen. Mit Schreiben vom 07.05.2015 hat die Kommunalaufsicht dringend empfohlen, die vom KAG für eine rechtmäßig erfolgte Erhebung der Kurtaxe geforderte Gebührenkalkulation nachzuholen. → Die Verwaltung wird die geforderte Gebührenkalkulation im Jahr 2021 nachholen.
- In den **Gemeinderatsprotokollen** wurde die Beschlussfähigkeit korrekt festgestellt und die Protokolle ordnungsgemäß unterzeichnet. Die Befangenheitsvorschriften wurden beachtet. Bei Abwesenheit eines Gemeinderats ist der Grund der Abwesenheit ins Protokoll mit aufzunehmen. Im Prüfungszeitraum wurde die Tagesordnung der GVV-Verbandsversammlung wohl nichtöffentlich beraten. Die öffentliche Tagesordnung der GVV-Verbandsversammlung ist öffentlich zu beraten.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt den Prüfbericht der überörtlichen Prüfung für die Jahre 2009 bis 2015 zur Kenntnis.

Rechtslage:

Über den wesentlichen Inhalt des Prüfberichts ist gemäß § 114 Abs. 4 in Verbindung mit § 43 Abs. 5 Gemeindeordnung der Gemeinderat zu unterrichten.

Vortrag/Diskussionsverlauf:

Jürgen Stähle stellt den wesentlichen Inhalt des Prüfberichtes vor. Die Punkte, die einer eingehenden Prüfung unterzogen und beanstandet wurden, werden von ihm eingehend beleuchtet. Bei den Wassergebühren kommt das Gremium einstimmig zum Schluss, dass jeder Haushalt angeschrieben werden soll, um sich zu der Nutzung der Wasseruhren äußern zu können.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Prüfbericht der überörtlichen Prüfung für die Jahre 2009 bis 2015 einstimmig zur Kenntnis.

TOP 5:**Neuordnung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (§ 2b UStG) - Verlängerung der Übergangsregelung bis zum 01.01.2023****Sachverhalt:**

Durch den im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2015 neu eingeführten § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) und dem gleichzeitigen Wegfall des § 2 Abs. 3 UStG wurde die Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts grundlegend geändert. Umsatzsteuerrechtlich waren die juristischen Personen des öffentlichen Rechts bisher nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BGA – z.B. Wasserversorgung) und ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich tätig und unterlagen auch nur in diesen Bereichen der Umsatzsteuerpflicht. Zukünftig ist nicht nur **jedes privatrechtliche** Handeln ab dem „ersten Euro“ umsatzsteuerbar, sondern auch Handlungen auf **öffentlich-rechtlicher Grundlage, wenn Wettbewerbsverzerrungen** drohen.

Die neuen Regelungen gelten grundsätzlich ab dem 01.01.2017. Aus § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG ergab sich allerdings die Möglichkeit, das bisherige Recht mittels Erklärung gegenüber dem Finanzamt bis längstens 31.12.2020 anzuwenden (Optionsrecht).

Wie die meisten Kommunen hat auch die Gemeinde Böllen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und per Erklärung vom 17.11.2016 wirksam für sich bis zum 31. Dezember 2016 die Option gem. § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG zugunsten des alten Rechts ausgeübt. So wurde die erforderliche Zeit gewonnen, um für eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2020 die zur Einführung des § 2b UStG notwendigen Schritte ergreifen zu können. In einem Gemeinschaftsprojekt wurden sämtliche Einnahmen des Haushalts bezüglich ihrer Steuerbarkeit und ihrer Steuerpflicht überprüft. Die Arbeiten sind weitgehend abgeschlossen. Allerdings sind noch nicht alle Geschäftsvorfälle abschließend geklärt. Hier fehlen noch rechtssichere Anwendungsregelungen sowie Antworten der Finanzverwaltung des Bundes zu Auslegungsfragen. So ist insbesondere das für die Gemeinden des Gemeindeverwaltungsverbands Schönau im Schwarzwald wichtige Thema der „interkommunalen Zusammenarbeit“ noch nicht abschließend geregelt.

Auf Grund der finanziellen und personellen Auswirkungen der Corona-Pandemie hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrats am 05.06.2020 das Corona-Steuerhilfegesetz erlassen, in dem u. a. die Frist zur Einführung des § 2b UStG auf den 01.01.2023 verlängert wurde (§ 27 Abs. 22a UStG). Damit wird die Anwendung der Neuregelung des § 2b UStG erst ab dem 01.01.2023 verpflichtend.

Wird die Erklärung der juristischen Person des öffentlichen Rechts, dass sie § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin anwendet, nicht für vor dem 01.01.2021 endende Zeiträume widerrufen, gilt die Erklärung auch für sämtliche Leistungen, die nach dem 31.12.2020 und vor dem 01.01.2023 ausgeführt werden.

Die Verwaltung beabsichtigt **keinen Widerruf der Optionserklärung**. Somit verlängert sich die Frist zur Einführung des § 2b UStG bis zum 31.12.2022.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Wegfall des § 2 Abs. 3 und die Einführung des § 2 b UStG hat gravierende Auswirkungen auf den Haushaltsplan. So werden manche Leistungen der Gemeinde Böllen steuerpflichtig und somit für den Bürger teurer. Allerdings ergibt sich für die Gemeinde auch die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs in bisher nicht genutzten Bereichen. Die konkreten haushaltsrechtlichen Auswirkungen können allerdings erst im Haushaltsjahr 2023 dargestellt werden. Für die Haushaltsjahre 2020 bis 2022 bleibt es bei den bisherigen steuerrechtlichen Regelungen.

Beschlussvorschlag:

Die Optionserklärung zur Anwendung des bisherigen Steuerrechts wird nicht widerrufen. Somit findet für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2022 der § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

Rechtslage:

§ 2 Abs. UStG, § 2 b UStG, § 27 UStG

Vortrag/Diskussionsverlauf:

Die Darlegung des Sachverhaltes geschieht auch hier durch Jürgen Stähle vom Rechnungsamt.

Beschluss:

Die Optionserklärung zur Anwendung des bisherigen Steuerrechts wird nicht widerrufen. Somit findet für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2022 der § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

Einstimmiger Beschluss.

TOP 6:

Jahresabschluss 2019, Feststellungsbeschluss gemäß § 95 b Abs. 1 GemO - Vorlage -

Sachverhalt:

Der Jahresabschluss 2019 liegt dem Gemeinderat als Sitzungsvorlage vor. Die wesentlichen Eckpunkte werden in der Sitzung mittels einer Präsentation erläutert.

Beschlussvorschlag: Feststellungsbeschluss

Auf Grund von § 95 b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg stellt der Gemeinderat am 15.09.2020 den Jahresabschluss für das Jahr 2019 mit folgenden Werten fest:

		EUR
1.	Ergebnisrechnung	
1.1	Summe der ordentlichen Erträge	276.891,81
1.2	Summe der ordentlichen Aufwendungen	282.823,11
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	-5.931,30
1.4	Außerordentliche Erträge	0,00
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	22,75
1.6	Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	-22,75
1.7	Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	-5.954,05
2.	Finanzrechnung	
2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	232.714,03
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	224.871,87
2.3	Zahlungsmittelbedarf der Ergebnisrechnung (Saldo aus 2.1 und 2.2)	7.842,16
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00
2.6	Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	0,00
2.7	Finanzierungsmittelbedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	7.842,16
2.8	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00
2.9	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00
2.10	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	0,00
2.11	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)	7.842,16
2.12	Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	-3.477,50
2.13	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	10.576,56
2.14	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Saldo aus 2.11 und 2.12)	4.364,66
2.15	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.13 und 2.14)	14.941,22
3.	Bilanz	

3.1	Immaterielles Vermögen	0,00
3.2	Sachvermögen	5.828.148,52
3.3	Finanzvermögen	43.621,67
3.4	Abgrenzungsposten	0,00
3.5	Nettoposition	0,00
3.6	Gesamtbetrag auf der Aktivseite (Summe aus 3.1 bis 3.5)	5.871.770,19
3.7	Basiskapital	4.270.708,61
3.8	Rücklagen	0,00
3.9	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	-10.669,52
3.10	Sonderposten	1.599.796,98
3.11	Rückstellungen	0,00
3.12	Verbindlichkeiten	11.934,12
3.13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00
3.14	Gesamtbetrag auf der Passivseite (Summe aus 3.7 bis 3.13)	5.871.770,19

Der Planvergleich des Jahresabschlusses nach § 51 GemHVO wird aus Vereinfachungsgründen nach der Mindestgliederung der §§ 2-4 GemHVO aufgestellt.

Rechtslage:

§ 95 b Gemeindeordnung Baden-Württemberg

Vortrag/Diskussionsverlauf:

Bürgermeister Kiefer erteilt Jürgen Stähle das Wort. Dieser stellt dem Gremium den Jahresabschluss 2019 vor und erläutert die wichtigsten Abschnitte.

Feststellungsbeschluss

Auf Grund von § 95 b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg stellt der Gemeinderat am 15.09.2020 den Jahresabschluss für das Jahr 2019 mit folgenden Werten fest:

		EUR
1.	Ergebnisrechnung	
1.1	Summe der ordentlichen Erträge	276.891,81
1.2	Summe der ordentlichen Aufwendungen	282.823,11
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	-5.931,30
1.4	Außerordentliche Erträge	0,00

1.5	Außerordentliche Aufwendungen	22,75
1.6	Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	-22,75
1.7	Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	-5.954,05
2.	Finanzrechnung	
2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	232.714,03
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	224.871,87
2.3	Zahlungsmittelbedarf der Ergebnisrechnung (Saldo aus 2.1 und 2.2)	7.842,16
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00
2.6	Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	0,00
2.7	Finanzierungsmittelbedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	7.842,16
2.8	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00
2.9	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00
2.10	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	0,00
2.11	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)	7.842,16
2.12	Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	-3.477,50
2.13	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	10.576,56
2.14	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Saldo aus 2.11 und 2.12)	4.364,66
2.15	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.13 und 2.14)	14.941,22
3.	Bilanz	
3.1	Immaterielles Vermögen	0,00
3.2	Sachvermögen	5.828.148,52
3.3	Finanzvermögen	43.621,67
3.4	Abgrenzungsposten	0,00
3.5	Nettoposition	0,00
3.6	Gesamtbetrag auf der Aktivseite (Summe aus 3.1 bis 3.5)	5.871.770,19
3.7	Basiskapital	4.270.708,61
3.8	Rücklagen	0,00
3.9	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	-10.669,52
3.10	Sonderposten	1.599.796,98

3.11	Rückstellungen	0,00
3.12	Verbindlichkeiten	11.934,12
3.13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00
3.14	Gesamtbetrag auf der Passivseite (Summe aus 3.7 bis 3.13)	5.871.770,19

Der Planvergleich des Jahresabschlusses nach § 51 GemHVO wird aus Vereinfachungsgründen nach der Mindestgliederung der §§ 2-4 GemHVO aufgestellt.

Einstimmiger Beschluss.

TOP 7:

Abwasserbeseitigung - Umsetzung der rechtlichen Vorgaben der Eigenkontrollverordnung

Sachverhalt:

Nach § 2 Abs. 1 Eigenkontrollverordnung (EKVO) hat der Betreiber von Abwasseranlagen Prüfungen, Untersuchungen, Messungen und Auswertungen der Kanalisationen (Kanäle) durchzuführen. Für Wiederholungsprüfungen gelten folgende Fristen:

Art	saniert oder schadensfrei	nicht saniert
Misch- und Schmutzwasserkanäle	15 Jahre	10 Jahre
Regenwasserkanäle für behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser	15 Jahre	20 Jahre

In den Haushaltsplänen des Jahres 2020 des Gemeindeverwaltungsverbands Schönau im Schwarzwald und dessen Mitgliedsgemeinden stehen noch folgende Mittel für Untersuchungen im Rahmen der EKVO zur Verfügung:

Gemeinde	Mittel 2020
Aitern	32.0000,00 €
Böllen	4.200,00 €
Fröhnd	0,00 €
Schönau im Schwarzwald	12.000,00 €
Schönenberg	35.700,00 €
Tunau	20.230,00 €
Utzenfeld	23.000,00 €
Wembach	17.000,00 €
Wieden	110.000,00 €
Gemeindeverwaltungsverband	60.000,00 €
Summe	314.130,00 €

In Absprache mit der dwd Ingenieur GmbH wurde am 11.08.2020 vom Bauamt und vom Rechnungsamt des GVV Schönau folgendes Sanierungskonzept aufgestellt:

- Über die in den Haushaltsansätzen 2020 zur Verfügung gestellten Gesamtmittel von 314.130,00 € kann für eine Gesamtkanalisationlänge von ca. 32.000 m, der Kanalbestand befahren, beurteilt und ein Kanalsanierungskonzept, einschließlich der dazugehörenden Kosten, erstellt werden.
- Über die in den Haushaltsansätzen 2020 zur Verfügung gestellten Gesamtmittel von 314.130,00 € kann für 600 Kanalschächte der Schachtzustand beurteilt und ein Schachtsanierungskonzept, einschließlich der dazugehörenden Kosten, erstellt werden.
- Durch die Zusammenfassung der Haushaltsmittel können **wirtschaftliche** Ausschreibungspakete gebündelt werden. Dadurch können die Maßnahmen für die Verbandsgemeinden kostengünstiger umgesetzt bzw. für die gleichen Mittel mehr Leistungen eingekauft werden.
- Einzelaufträge der Verbandsgemeinden sind unwirtschaftlich und aufgrund des teilweise geringen Budget für Anbieter uninteressant.
- Die Verbandsgemeinden beauftragen den Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald, die Planung und die Ausführung der Vorgaben der EKVO in Höhe der im Haushaltsplan 2020 bereitgestellten Gesamtmittel von 314.130,00 € (siehe Tabelle in dieser Vorlage) zu vergeben.
 - Die Ermächtigung ist auf die im Haushaltsplan 2020 bereitgestellten Mittel begrenzt.
 - Die Abrechnung erfolgt über den Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald im Namen und auf Rechnung der Verbandsgemeinden.
- Die Ergebnisse der Kanalbefahrungen werden bewertet und es wird ein Sanierungskonzept einschließlich Kostenermittlung erstellt.
- Für die Bewertung der Kanalbefahrungen und die Erstellung eines Sanierungskonzeptes liegen dem GVV zwei Honorarangebote des Büros dwd Ingenieur GmbH vor.

○ Honorarvorschlag Kanalsanierungen	72.828,00 € (brutto)
○ Honorarvorschlag Schachtsanierungen	7.651,70 € (brutto)
- Die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen wird entsprechend dem angefallenen Aufwand abgerechnet. Die Vergabe soll in der Verbandsversammlung vom 22.10.2020 erfolgen.
- Im Jahr 2021 werden in den Haushaltsplänen der Verbandsgemeinden keine weiteren Mittel zur Umsetzung der EKVO bereitgestellt. Die nichtverbrauchten Mittel des Jahres 2020 werden per Ermächtigungsübertragung ins Jahr 2021 übernommen. Lediglich im Haushaltsplan des GVV Schönau werden aufgrund der Umlagenproblematik die Mittel im Haushaltsplan 2021 nochmals veranschlagt.
- Das Jahr 2021 dient der Befahrung und der Beurteilung der Befahrungsergebnisse auf Basis der bereitgestellten Gesamtmittel.
- Im Jahr 2022 sollen die im Rahmen der Bewertung des Befahrungsergebnisses festgestellten Schäden im Rahmen der Möglichkeiten der Haushaltspläne der Verbandsgemeinden beseitigt werden (Prioritätenliste).

Verbandsgemeinden, die sich nicht zur Beauftragung des GVV entschließen können, haben die Vorgaben der EKVO selbstständig und in eigener Verantwortung umzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die erforderlichen Haushaltsmittel von 4.200,00 € stehen zur Verfügung. Bis zum 31.12.2020 nicht verbrauchte Mittel werden per Ermächtigungsübertragung ins Jahr 2021 übernommen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald wird ermächtigt, die im Haushaltsplan 2020 der Gemeinde Böllen bereitgestellten Mittel für Maßnahmen im Rahmen der EKVO in einer **Gesamtmaßnahme** zu bewirtschaften. Die Abrechnung der Leistungen (Planung, Befahrung und Beurteilung) erfolgt über den Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald und anteilig in Höhe von 4.200,00 € im Namen und auf Rechnung der Gemeinde Böllen.

Rechtslage:

§ 2 Eigenkontrollverordnung (EKVO)

Vortrag/Diskussionsverlauf:

Jürgen Stähle geht kompetent auf den Sachverhalt ein.

Beschluss:

Das Gremium stimmt dem Beschlussvorschlag einstimmig zu.

TOP 8:**Beratung der Tagesordnung für die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung am 17.09.2020 (Vorlage)****Sachverhalt:**

Die Tagesordnung und die Beschlussvorlagen für die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung am 17.09.2020 liegen den Mitgliedern des Gemeinderats als Sitzungsvorlage vor.

Vortrag/Diskussionsverlauf:

Dem Gemeinderat liegt die Tagesordnung der GVV Verbandsversammlung am 17.09.2020 vor. Bürgermeister Kiefer und Jürgen Stähle gehen beide kompetent auf die TOPs der Tagesordnung ein. Es werden folgende einstimmige Beschlüsse gefasst:

TOP 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im GVV, Vorstellung der weiteren Vorgehensweise (Vorlage)

Der zeitliche Rahmen der Planung wird dem Gremium beleuchtet.

TOP 4. Gemeinsamer Verbandswerkhof, weiteres Vorgehen (Vorlage)

Hier wird von Jürgen Stähle ein Sachstandsbericht erteilt.

TOP 5. Neubau Mehrzweckhalle, Anschlussmaßnahmen – ELR-Antrag (Vorlage)

TOP 6. Entwicklungsprogramm ländlicher Raum (ELR), Priorisierung der Anträge 2021 (Vorlage)

TOP 7. Buchenbrandkindergarten, Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergarten Jahr 2020/2021

Es wird aus dem Gremium beanstandet, dass sich ein Fehler in der Vorlage befinde. Jürgen Stähle vom Rechnungsamt kann sofort Stellung beziehen und der Beschluss wird einstimmig gefasst.

TOP 8. Annahme von Spenden (Vorlage)

**TOP 9:
Verschiedenes**

**TOP 9.1:
Spende**

Vortrag/Diskussionsverlauf:

Bürgermeister Kiefer spricht die Spende für die Anschaffung eines Defibrillators an. Die Wartung und Installation seien sehr sensibel durchzuführen. Ein möglicher Standort könnte sich in der Feuerwehrgarage ergeben.

**TOP 9.2:
Straßensanierung Oberböllen**

Vortrag/Diskussionsverlauf:

Die Straßensanierung in Oberböllen wird durch den Ausgleichsstock mit 360.000,00 Euro gefördert.

**TOP 9.3:
Ratsinformationssystem**

Vortrag/Diskussionsverlauf:

Bürgermeister Kiefer regt die Teilnahme am Ratsinformationssystem an. Das Gremium zeigt sich angetan von diesem Gedanken und möchte weitere Informationen darüber bekommen. Der Vorsitzende schlägt vor, dass Hauptamtsleiter Dietmar Krumm zu der nächsten Sitzung eingeladen werden solle.

**TOP 9.4:
GR Thomas Broghammer**

Vortrag/Diskussionsverlauf:

GR Thomas Broghammer rügt die Verhaltensweise der Hundebesitzer. Vermehrt komme es vor, dass Hundekottüten an den Wegen liegen gelassen werden. Schlimmer noch sei, dass Hunde ohne Leine rausgelassen und Kinder erschrecken werden. Bürgermeister Kiefer wird eine Veröffentlichung im Anzeiger vornehmen.

TOP 9.5:
GR Dietmar Broghammer

Vortrag/Diskussionsverlauf:

GR Dietmar Broghammer fragt nach dem Gemeindeverbindungsstraßenabschnitt, der in der letzten Sitzung angesprochen wurde. Bürgermeister Kiefer teilt mit, dass der Abschnitt vom Ortseingangsschild Böllen bis zum L 131 als Gemeindeverbindungsstraße gelte.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die öffentliche Sitzung.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

Der Gemeinderat:

Die Schriftführerin: